



Satzung des offiziellen SV Werder Bremen-Fanclubs Ahoi-Crew 05

Stand: 02. August 2019

§ 1 Name, Gründungsdatum & Sitz

1. Der Fanclub trägt den Namen „Ahoi-Crew 05“.
2. Das Gründungsdatum ist der 26. April 2005.
3. Der Fanclub hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Die Ahoi-Crew ist ein Zusammenschluss von Fans des SV Werder Bremen. Zwecke des Fanclubs sind

- a.) die sportliche und ideelle Unterstützung des SV Werder Bremen,
- b.) die Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten und Veranstaltungen,
- c.) der Einsatz für eine friedliche und vielfältige Fankultur.

Geselligkeit und Spaß stehen im Vordergrund.

Der Fanclub ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Die Ahoi-Crew orientiert sich in ihrem Handeln an demokratischen und humanistischen Grundwerten. Der Fanclub wendet sich entschieden gegen Gewalt, Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Entsprechende Äußerungen, Symbole und Handlungen werden nicht geduldet und können gemäß § 5, Absatz 5 b zum Ausschluss aus dem Fanclub führen. Gleiches gilt bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in den Stadien geltenden Ordnungen.

Der Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen; die Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ab dem 14. Lebensjahr ist eine Mitgliedschaft bei schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Der Beitrag pro Jahr beträgt hierbei 7,00 Euro.

3. Eine Familienmitgliedschaft gilt für zwei Erwachsene und alle gemeinsamen Kinder unter 14 Jahren sowie alle weiteren Kinder unter 14 Jahren, die mit den beiden Erwachsenen in einem Haushalt leben (z.B. Adoptivkinder, Patchwork-Familien). Der Mitgliedsbeitrag für Familien mit beliebig vielen Kindern, bei denen beide Elternteile Mitglieder der Ahoi-Crew sind, beträgt pro Jahr 28,00 Euro. Ein Elternteil, welches Mitglied der Ahoi-Crew ist, mit beliebig vielen eigenen Kinder unter 14 Jahren bzw. weiteren Kindern unter 14 Jahren im eigenen Haushalt, zahlt 14,00 Euro Familienbeitrag im Jahr. Kinder unter 14 Jahren haben Rede-, jedoch kein Wahlrecht in den Gremien der Ahoi-Crew. Kostenpflichtige Aktivitäten (z.B. Kartenbestellung, Sammelbestellung im Fanshop) können bei allen Mitgliedern unter 18 Jahren nur mit Zustimmung/Haftung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Satzung einzusehen und hat auf dem Eintrittsformular mit seiner Unterschrift zu quittieren, dass es die Satzung anerkennt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem 1. Vorsitzenden gegenüber.
3. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung.
4. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung, länger als ein halbes Jahr nicht nachgekommen ist.
 - b) Bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - c) Bei über drei Monaten offenen Zahlungen für Fanshop- und Kartenbestellungen.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 5 der Satzung entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Betroffene Mitglieder erhalten vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Entscheidung des Vorstandes wird den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene beträgt 14,00 Euro jährlich. Der Beitrag ist zu überweisen.
3. Für jedes Quartal, in dem noch Beiträge ausstehen, ist von den säumigen Mitgliedern eine Mahngebühr von einem Euro zusätzlich zum Jahresbeitrag an den Fanclub zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Fanclub-Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Alle Fanclub-Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fanclubs.
3. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und getroffene Beschlüsse einzuhalten.
5. Die Mitgliedsbeiträge sowie bestellte Karten und Fanartikel sind pünktlich zu zahlen.
6. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Fanclub oder bei Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.
7. Über Strafen bei Verstoß gegen diese Satzung oder sonstige gültige Beschlüsse stimmen alle Mitglieder ab.

§ 8 Organe

Die Organe des Fanclubs sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fanclubs.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in jedem Geschäftsjahr statt. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern und bis zu zwei Stellvertretern
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Beschluss über die Beitragsordnung
5. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von 20% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit einberufen werden. Es gilt die Ladungsfrist nach § 9 (2).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Pressewart
 - e) zwei Beisitzern
 - f) dem Webmaster (optional)
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er kann seine Beschlüsse auch elektronisch oder fernmündlich fassen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs in gemeinsamer Verantwortung für alle Aufgabenbereiche im Rahmen der Satzung. Er vertritt den Fanclub gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Fanclub in der Öffentlichkeit.
6. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Ein Ausscheiden aus dem Vorstand ist jederzeit möglich.
7. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
8. Der Vorstand haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des Fanclubs. Jedes Mitglied ist für sein Handeln und Tun selbst verantwortlich und gegebenenfalls persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassierer verwaltet die Materialien und die Kasse des Fanclubs.
2. Bei der Bank ist ein entsprechendes Konto eingerichtet.
3. Der Kassierer führt ein Kassenbuch. Sämtliche Ein- und Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden.

4. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch Überweisung entrichtet.
5. Der Kassierer gibt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr des Clubs.
6. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal jährlich die Kassen und geben Bericht auf der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung.

§ 12 Fanclub-Treffen

1. In unregelmäßigen Abständen findet ein Stammtisch des Werder-Fanclubs statt. Der Stammtisch ist für alle Mitglieder und Interessenten offen.
2. Es finden gemeinsame Aktivitäten statt, wie z. B. Fahrten zu Werder-Spielen. Die Organisation und Durchführung obliegt dem Vorstand. Dieser kann die Aufgaben jederzeit delegieren.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungsanträge müssen auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss beschlussfähig sein.
3. Eine 2/3-Mehrheit entscheidet.

§ 14 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Fanclubs muss schriftlich auf der Mitgliederversammlung gestellt werden und vorher in der Einladung angekündigt werden.
2. Es müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.
3. Eine 2/3-Mehrheit entscheidet.
4. Das vorhandene Vermögen wird karitativen Zwecken zugeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Die so geänderte Satzung tritt mit dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung der „Ahoi-Crew“ am 02. August 2019 in Kraft.